

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 30.037/13-1/76

1010 Wien, den April 1976
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

201/AB

1976 -04- 26

zu 236/J

B e a n t w o r t u n g
=====

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Scrinzi, Melter und
Dipl.Ing.Hanreich an den Herrn Bundesminister für soziale
Verwaltung betreffend Sonderunterstützungsgesetz (SUG)
(Nr. 236/J)

Ihre Anfragen

1. In welchen Fällen wurden bisher Anträge gestellt bzw. Anregungen gemacht, eine Feststellung gemäß § 1 Abs.1 lit.a SUG zu treffen bzw. in welchen dieser Fälle wurde ein Ermittlungsverfahren durchgeführt?
 2. In welchen Fällen ging die Initiative vom Bundesministerium für soziale Verwaltung selbst aus?
- beantworte ich wie folgt:

Gemäß § 1 Abs.1 SUG hat ein Arbeitsloser Anspruch auf Sonderunterstützung, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Der Betrieb, bei dem der Arbeitslose beschäftigt war, zu einem Wirtschaftszweig gehört, hinsichtlich dessen der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie festgestellt hat, daß wirtschaftliche Schwierigkeiten als Folge
 - a) des Abschlusses der Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Europäischen Gemeinschaften oder
 - b) bedeutender Veränderungen der internationalen Wettbewerbsverhältnisse oder
 - c) einer Strukturbereinigung
 vorliegen.

- 2 -

2. Das Dienstverhältnis des Arbeitslosen zu dem Betrieb geendet hat, weil sich der Betrieb in wirtschaftlichen Schwierigkeiten als Folge eines unter Punkt 1 lit.a-c genannten Umstandes befindet.

Seit 1.1.1974 war das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit nachstehenden Anträgen auf Feststellung im Sinne des § 1 Abs.3 SUG befaßt:

Betrieb	Wirtschaftszweig	Personenkreis
Vogl AG, Mattighofen,	Ledererzeugung	8
Schmid & Söhne, Wilhelmsburg	Eisen- und Metallgießerei	51
Koflach Sportgeräte- Ges.m.b.H.	Erzeugung und Reparatur von Schuhen	23
Hutter & Schrantz Werk Wasenbruck	Erzeugung von Textilien auf Schafwollbearbeitungs- maschinen;Lodenerzeugung	20
Maschinenfabrik Peter-Zimmer Kufstein	Erzeugung von Maschinen (ausgenommen Elektro- maschinen)	4
Solo-Zündholz- Ges.m.b.H. Deutschlandsberg	Erzeugung von Chemikalien und chemischen Produkten	23
Schmidwerk Metallbau Ges.m.b.H. Wien	Bearbeitung von Metallen; Stahl- und Leichtmetallbau	15
Steirische Chemie AG Kapfenberg	Erzeugung von Chemikalien und chem.Produkten	13
D.Swarovski & Co. Wattens	Erzeugung von Glasschmuck- steinen	60
Tiroler Graphik Ges.m.b.H.,Innsbruck	Druckerei und Vervielfältigung;Verlagswesen	19

In all diesen Fällen wurde das Ermittlungsverfahren aufgrund eines Antrages von Firmenleitung, Betriebsrat oder Interessenvertretung eingeleitet.

- 3 -

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wurden sämtliche Fälle nach Durchführung der nötigen Ermittlungen dem Geschäftsführenden Ausschuß des Beirates für Arbeitsmarktpolitik vorgelegt. Diesem Gremium gehören folgende Zentralstellen an:

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
Vereinigung Österreichischer Industrieller
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Österreichischer Arbeiterkammertag
Österreichischer Gewerkschaftsbund
Österreichischer Landarbeiterkammertag
Bundesministerium für Finanzen
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
Bundesministerium für Bauten und Technik
Bundesministerium für Inneres
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Bundesministerium für Unterricht und Kunst
Bundesministerium für Verkehr
Bundesministerium für soziale Verwaltung

Punkt 3 der Anfrage

"Welche Gründe haben jeweils zu einer Ablehnung geführt?"

beantworte ich wie folgt:

Der Beirat hat sämtliche Fälle unter Berücksichtigung der Ergebnisse des in jedem einzelnen Fall durchgeführten Ermittlungsverfahrens sorgfältig geprüft und ist in allen Fällen zu der einhelligen Auffassung gelangt, daß für die betreffenden Betriebseinschränkungen bzw. -stillegungen nicht ein Tatbestand des § 1 Abs.1 SUG ursächlich war und diese Betriebseinschränkungen bzw. -stillegungen nicht eine für den jeweiligen Wirtschaftszweig symptomatische Erscheinung darstellen, wie dies § 1 Abs.3 leg.cit. fordert, sodaß eine Grundlage für eine Feststellung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie gem. § 1 Abs.3 SUG nicht gegeben war.

-4-

- 4 -

Die Frage 4

"Konnte allen Arbeitnehmern von Betrieben bzw. Wirtschaftszweigen, die in diesen Fällen betroffen waren, eine zumutbare neue Beschäftigung vermittelt werden?"

beantworte ich wie folgt:

Die Anwendung des SUG kam in den in der Beantwortung der Fragen 1 und 2 erwähnten Fällen aus den in der Beantwortung der Frage 3 genannten Gründen auch dann nicht in Betracht, wenn es gewisse Schwierigkeiten bei der Unterbringung einzelner Arbeitnehmer gab. Die Arbeitsämter bemühten sich jedoch, alle freigesetzten Arbeitnehmer unterzubringen und setzten dort, wo dies zielführend erschien, auch Beihilfen nach dem AMFG ein. Die während der beiden vergangenen Jahre im internationalen Vergleich außerordentlich niedrigen Arbeitslosenziffern lassen erkennen, daß Probleme größeren Umfanges im Zusammenhang mit der strukturellen und konjunkturellen Entwicklung vermieden werden konnten.

Die Frage 5

"Gelangten in diesem Zusammenhang Mittel der Arbeitsmarktförderung zum Einsatz und, wenn ja, in welchen konkreten Fällen bzw. in welcher Höhe?"

beantworte ich wie folgt:

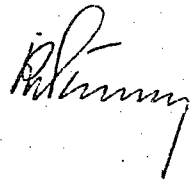
Von den in der Beantwortung der Fragen 1 und 2 angeführten Firmen wären folgende, die Beihilfen in einem Betrag von über S 300.000,- erhalten haben, hervorzuheben:

Koflach Sportgeräte Ges.m.b.H., Erzeugung und Reparatur von Schuhen	Zinsenzuschuß S 1,350.000,-
D.Swarovski & Co, Wattens, Erzeugung von Glasschmucksteinen	Zinsenzuschuß S 2,150.397,60
Solo-Zündholz-Ges.m.b.H., Deutschlandsberg, Erzeugung von Chemikalien und chem.Produkten	1974 5 Mill.Darlehen 1975 S 4,800.000 "

-5-

- 5 -

Abgesehen davon wurden in den beiden vergangenen Jahren Mittel der Arbeitsmarktförderung zur Erhaltung von Arbeitsplätzen überall dort eingesetzt, wo eine solche Maßnahme zielführend erschien. Der Gesamtmittelaufwand für Förderungsmaßnahmen dieser Art betrug 1974 54,2 Mill.S und 1975 80,7 Mill.S.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Krumm', is written on the right side of the page.